

An die Erziehungsberechtigten
der Lernenden der Schule Wauwil

Wauwil, 18. April 2018

Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts

Geschätzte Eltern

Vier Familien aus der Ostschweiz beschwerten sich über die hohen Pflichtbeiträge an schulische Veranstaltungen. Das Bundesgericht fällte dazu vor kurzem ein Urteil, dass für **obligatorische** Schulveranstaltungen z.B. Klassenlager, Lernausflüge, usw. keine Beiträge von Eltern mehr eingefordert werden dürfen. Ausgenommen sind Beiträge an Verpflegungskosten. Die Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern hat nun in einem überarbeiteten Merkblatt ihre Empfehlungen angepasst.

Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen. Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind. Zudem ist die Benützung der schulischen Dienste grundsätzlich kostenlos. Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Materialien im Textilen und Technischen Gestalten kann gemäss § 8 Abs. 5 der Volksschulbildungsverordnung von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden. Gemäss § 60 Abs. 3 des Volksschulbildungsgesetzes liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten festzulegen: für die schulärztlichen Dienste, **fakultative** Schulangebote, für Materialien und besondere Schulveranstaltungen sowie Dienstleistungen wie Transporte und Verpflegung.

Umsetzung an der Schule Wauwil

1. Obligatorische Schulveranstaltungen

Die aktuellen Gemeindebeiträge an schulische Veranstaltungen wie Lernausflüge, Klassenlager, Herbstwanderungen usw. entsprechen bereits jetzt den Empfehlungen der Dienststelle Volksschulbildung. Deshalb müssen keine Anpassungen vorgenommen werden.

Da wir bei einem Klassenlager (Sekundarschule) von den Erziehungsberechtigten pro Schüler/in pro Tag CHF 16.00 für die Verpflegung einfordern können, muss unserer Meinung nach ein solches Lager zusammen mit dem Gemeindebeitrag (wie bisher) und den von den Klassen selber erwirtschafteten Mitteln finanzierbar sein. Somit können wir diese Klassenlager immer noch als obligatorisch erklären.

Damit die Gemeindebeiträge für Lernausflüge, Herbstwanderungen usw. ausreichen, haben wir eine Umverteilung zugunsten der Lernausflüge pro Klasse und zu Ungunsten von schulinternen kulturellen Veranstaltungen vorgenommen.

2. Fakultative Schulveranstaltungen

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen dürfen Elternbeiträge nur noch für nicht obligatorische Schulveranstaltungen eingefordert werden. Da Schulreisen grundsätzlich keine obligatorischen Schulveranstaltungen sind, haben wir folgende maximale Elternbeiträge pro Schüler/in und Schuljahr definiert:

Kindergarten: max. CHF 20.00
1. und 2. Primarklasse: max. CHF 25.00
3. und 4. Primarklasse: max. CHF 30.00
5. und 6. Primarklasse: max. CHF 35.00
1. – 3. Sekundarklasse: max. CHF 45.00

Erziehungsberechtigte, die sich entscheiden, ihr Kind nicht an der Schulreise teilnehmen zu lassen, bitten wir um eine frühzeitige Abmeldung bei der Klassenlehrperson. Diese Lernenden werden am Tag der Schulreise in einer andern Klasse unterrichtet und dürfen nicht zuhause bleiben.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich ab sofort. Anlässe und Veranstaltungen, welche bereits organisiert und kommuniziert sind (inkl. allfällige Elternbeiträge), werden wie geplant finanziert und durchgeführt.

Trotz dieser Neuerung hoffen wir natürlich, dass auch weiterhin alle Kinder und Jugendlichen an den Schulreisen teilnehmen werden.

Freundliche Grüsse



Ursula Matter
Gesamtschulleiterin
Stufenleiterin Sekundarschule



Tobias Grüter
Stufenleiter
Kindergarten und Primarschule